

Förderverein der Friedrich-Junge-Grundschule Kiel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Junge-Grundschule Kiel“ Die Abkürzung lautet „FFJGK“.
2. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt danach den Zusatz „e. V“

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in der Friedrich-Junge-Grundschule in Kiel.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung der schulischen Aktivitäten durch aktive Mitarbeit sowie
 - die finanzielle Unterstützung von Lehr- und Lernmaßnahmen, Arbeitsgemeinschaften, Projektwochen, Aktionstagen, kulturellen Veranstaltungen, Anschaffungen und Investitionen, die mit dem Schulbetrieb und den Außenanlagen der Friedrich-Junge-Grundschule zusammenhängen,
 - Einwerben von Spenden und Sponsorengeldern,
 - die Unterstützung von Veranstaltungen, deren Erlös zur Durchführung der Vereinsziele dienen soll,
 - laufenden Gedankenaustausch mit der Schulleitung und dem Schulelternbeirat über die Arbeit des Vereins und mögliche Unterstützungsprojekte

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Die Organe des Vereins können lediglich verlangen, ihre notwendigen Auslagen im Rahmen der Vereinsarbeit erstattet zu bekommen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts schriftlich beantragen, die den Zweck des Vereins anerkennen will und den Verein durch passive Mitgliedschaft oder durch aktive Mitarbeit unterstützen möchte.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen werden dem Antragsteller schriftlich vom Vorstand übermittelt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere sein Stimmrecht bei der Beschlussfassung auszuüben, das Antragsrecht wahrzunehmen und jederzeit Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.
4. Für korporative Mitglieder ist je ein Vertreter stimmberechtigt, der von der Korporation nach ihrer Satzung oder Geschäftsordnung bestimmt worden ist.
5. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand

zum Monatsende unter Wahrung einer Frist von 3 Wochen beendet werden. Für die Fristwahrung ist der Tag des Zugangs der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn dieser grobe Verstöße gegen das Vereinsinteresse feststellt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Schreibens gegen die Entscheidung schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, über welche diese entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.
7. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod bei natürlichen Personen oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
8. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit ausschließlich durch Spenden. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
2. Der Verein nimmt auch von Nichtmitgliedern Spenden zur Durchführung der Vereinsaufgaben entgegen.
3. Mitgliedern und Nichtmitgliedern wird über Geld- und Sachzuwendungen auf Verlangen zeitnah eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassenwart¹.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind befugt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.
3. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne der Ziele des Vereins und alle anderen Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse. Dieser hat bei einem vom Vorstand bestimmten Geldinstitut ein Girokonto auf den Namen des Vereins zu führen, die Unterschriftsberechtigungen zu organisieren und über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts oder in Vertretung der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden. Der Kassenwart erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht und informiert den Vorstand bei Bedarf über die aktuelle Finanzlage.
5. Der Vorstand bestimmt bei Bedarf eine Person, die die Kassenprüfung durchführt. Die Kassenprüfung wird einmal jährlich am Ende des Geschäftsjahres und bei einem etwaigen Wechsel des Kassenwarts durchgeführt. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Revisionsbericht anzufertigen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich. Die jeweiligen

¹ Aus Gründen der Vereinfachung wurde jeweils die männliche Form genannt, gemeint sind selbstverständlich Personen beider Geschlechter.

Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Vorstandsänderungen werden vom Vorstand dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitgeteilt.

7. Der Vorstand tritt bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, falls nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Als Beschränkung i.S.d. § 26 Abs. 1 S. 3 BGB der Vorstandsmitglieder gilt folgende Regelung:
 - Ausgaben dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel getätigt werden.
 - Einzelne Ausgaben, die über 2.000,00 € hinausgehen, bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.
 - Einzelne Ausgaben, die über 20.000 € hinausgehen, müssen außerdem mit einfacher Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstands, des Kassenberichts des Kassenwartes und des Revisionsberichts der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
 - die Beratung und Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche

- Arbeit des Vereins sowie über Ausgaben von mehr als 20.000 €,
- die Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dazu ein Vorstandsbeschluss vorliegt oder ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für Mitgliederversammlungen, die die Auflösung des Vereins betreffen, gilt § 9.
 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder in Textform beim Vorstand einzureichen. Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung werden den Mitgliedern rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
 4. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur Beratung und Information auch Nichtmitglieder und insbesondere die Schulleitung oder Vertreter des Lehrerkollegiums sowie Vertreter des Elternbeirats zur Mitgliederversammlung einladen. Vom Vorstand eingeladene Gäste haben beratende Stimme. Die Gäste werden vor der Behandlung sensibler vereinsinterner Angelegenheiten vom Versammlungsleiter entlassen.
 5. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds die Bestimmung der Person des Schriftführers selbst beschließen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied besitzt genau eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen nach § 9.
 7. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt und ist

grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

8. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Für Anträge auf Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen nach § 9. Die Wahl des Vorstandes kann nicht durch Ergänzung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
9. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können Ausschüsse für besondere Aufgaben auf Zeit bilden. Die Ausschüsse arbeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zu.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagungsordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sind und die zu ändernden Passagen im Wortlaut den Mitgliedern vorher zugegangen sind. Anträge zur Satzungsänderung sind nach der Einladung bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zulässig. Der Vorstand gibt diese bis spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung als Erweiterung der Tagesordnung an die Mitglieder bekannt. Anträge zur Satzungsänderung während der Mitgliederversammlung zu anderen als den bereits zu dieser Versammlung verkündeten Satzungspassagen sind unzulässig.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung. Schriftliche Voten nicht anwesender Mitglieder sind zulässig. Sie müssen am Tag der Versammlung beim Versammlungsleiter eingegangen sein. Satzungsänderungen dürfen den Sinn der §§ 2 und 3 der Satzung des Fördervereins der Friedrich-Junge-Grundschule nicht beeinträchtigen. Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen dem Amtsgericht (Vereinsregister) und dem Finanzamt mitzuteilen.

3. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand oder durch Zweidrittel der Mitglieder gestellt werden. Die Vereinsauflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Das Votum dazu kann auch schriftlich abgegeben werden, worauf in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen ist.
5. Die Abwicklung des Vereins nach beschlossener Auflösung nimmt der letzte amtierende Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach dem Auflösungsbeschluss vor. Der Vorstand ist verpflichtet, die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht (Vereinsregister) und dem Finanzamt mitzuteilen.
6. Nach der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Fördervereins an den Träger der Friedrich-Junge-Grundschule Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Schulleitung der Friedrich-Junge-Grundschule übernimmt dann die Unterlagen des Vereins.

Die Satzung wurde am 27.02.2023 in Kiel von der Gründerversammlung verabschiedet und tritt von da an in Kraft.